

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Rhein-Main-Institut".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer ihrer sozialen, ökologischen und politischen Verantwortung verpflichteten Wissenschaft und Forschung. Diesen Zweck soll der Verein insbesondere dadurch verfolgen, dass er Ansatzpunkte, Strategien und Instrumente für eine am Leitbild der Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht orientierte Regionalentwicklung untersucht und auf diese in der Öffentlichkeit aufmerksam macht. Zur Erreichung dieses Zwecks

- führt der Verein wissenschaftliche Forschungsvorhaben durch,
- organisiert wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
- richtet themenspezifische Arbeitsgruppen ein,
- initiiert Zusammenkünfte von Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und von Gebietskörperschaften,
- vergibt und vermittelt Forschungsvorhaben,
- erstellt wissenschaftliche Gutachten,
- veröffentlicht seine Forschungsergebnisse,
- berät und unterstützt Bürger, Gruppen und Institutionen, die im Sinn der Vereinszwecke tätig sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient nur den in § 3 festgelegten Zwecken.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen wissenschaftlichen oder der politischen Bildung dienenden Einrichtung zuzuführen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Billigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- a) aktive Mitglieder:
alle natürlichen Personen
- b) fördernde Mitglieder:
alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes aufheben.

(3) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen Regionalentwicklung haben.

(4) Nimmt ein aktives Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht an der aktiven Vereinsarbeit teil, kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln. Das betroffene Mitglied kann die Aufhebung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

(6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen möglich.

(7) Dem Austritt gleich steht die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief. Der Austritt wird drei Monate nach der Fälligkeit des ersten unbezahlten Beitrags wirksam.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist – mit Gründen versehen – dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die wissenschaftliche Leitung, das wissenschaftliche Kuratorium und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht anderen Organen übertragen sind.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durch ein Mitglied des Vorstands einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht, die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht über die Tätigkeit des Vereins entgegen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Sie sind binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein. Zusätze mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 5 Abs. 8, § 9 Abs. 1 Satz 5 und § 15 können mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben Informations- und Rederecht.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Sitzung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand kann nur ein aktives Mitglied gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode in einer Mitgliederversammlung durch eine satzungsändernde Mehrheit abgewählt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenteilung seiner Mitglieder.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf abgehalten. Sie ist innerhalb von zehn Tagen mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Ein Vorstandsbeschluss bedarf der Mehrheit, es sei denn, es handelt sich um die Erfüllung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung beschließen.

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können ersetzt werden. Zur Begründung von Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 10 Wissenschaftliche Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine wissenschaftliche Leitung wählen, die für die wissenschaftliche Durchführung von Forschungsprojekten und Gutachten zuständig ist. Beschlüsse des Vorstands über wissenschaftliche Aktivitäten sowie über die Einstellung von Mitarbeitern oder die Beauftragung von Wissenschaftlern sind im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung zu treffen.

(2) Die wissenschaftliche Leitung leitet die wissenschaftliche Arbeit des Vereins. Weder sie noch der Vorstand oder die Mitgliederversammlung haben jedoch ein inhaltliches Weisungsrecht hinsichtlich der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit. Alle Mitglieder und Mitarbeiter sind insofern in ihrer wissenschaftlichen Betätigung frei.

(3) Die wissenschaftliche Leitung wird entweder für die Dauer von zwei Jahren oder projektbezogen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auslagen können erstattet werden. Für die Leitung konkreter Forschungsprojekte kann der wissenschaftlichen Leitung ein Honorar gezahlt werden.

§ 11 Wissenschaftliches Kuratorium

(1) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten, in dem wissenschaftlich ausgewiesene Fachleute vertreten sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt.

(2) Das wissenschaftliche Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vorstands und der wissenschaftlichen Leitung. Es berät diese und spricht Empfehlungen aus. Es ist regelmäßig über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Vereins zu unterrichten.

§ 12 Beirat des Instituts

(1) Der Verein kann einen Beirat bilden, der aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Gebietskörperschaften besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt.

(2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands und der wissenschaftlichen Leitung. Er berät diese und spricht Empfehlungen aus. Er ist regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung und die Auflösung müssen bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt benannt worden sein.

Der Vorstand